

**Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen
an der Reichsautobahn
Hamburg - Bremen von km 14 bis km 30
im Landkreis Harburg**

**vom 21. Oktober 1937
(Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg S. 153)**

Auf Grund der §§ 5 und 10 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 875) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. S. 1275) wird, mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg, für den Bereich des Landkreises Harburg folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte - Mbl. 1210 Heidenau. laufende Nr. 1-10, und Mbl. 1211 Hollenstedt, lfd. Nr. 1-10 - bei der unteren Naturschutzbehörde für den Landkreis Harburg in Harburg-Wilhelmsburg 1 mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile an der Reichsautobahn Hamburg-Bremen von km 14 bis km 30 im Bereich des Landkreises Harburg werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Ferner ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Arten Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck der Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnatur- schutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

Lesefassung

Stand: 31. Januar 2022



§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Herrn Regierungspräsidenten zu Lüneburg in Kraft.

Harburg-W'burg 1, den 21. Oktober 1937.

Der Landrat des Landkreises Harburg
als untere Naturschutzbehörde
R i t z l e r.

Anmerkungen:

Lesefassung: Dieses Dokument ist mit großer Sorgfalt zusammengestellt worden. Im Zweifel gilt die im jeweiligen Amtsblatt bekannt gemachte Fassung. Diese ist in der Naturschutzabteilung des Landkreises Harburg einsehbar.